

## **Gemeinde Trimmis**

### **Teilmelioration Trimmis**

#### **Öffentliche Auflage der Neuzuteilung, der Nachbonitierung und der Änderungen des Auflageprojekts**

Gestützt auf Art. 38 des Meliorationsgesetzes des Kantons Graubünden (MelG; BR 915.100) und Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1) verfügt die Meliorationskommission der Teilmelioration Trimmis die öffentliche Auflage der Neuzuteilung, der Nachbonitierung und Bestandeswerte, der Dienstbarkeiten und der Änderungen des Auflageprojekts.

#### **Auflageakten:**

##### *Übergeordnet:*

- Technischer Bericht zur Neuzuteilung, Nachbonitierung und zu den Änderungen des Auflageprojekts
- Plan 100368.0-15 Planeinteilung, 1:5000

##### *Neuzuteilung und Nachbonitierung:*

- Plan 100368.0-11abc Neuzuteilung, 1:2000
- Plan 100368.0-12abc Dienstbarkeiten, 1:2000
- Plan 100368.0-13abc Nachbonitierung und Bestandeswerte, 1:2000
- Güterzettel neuer Bestand, Verzeichnis Dienstbarkeiten neuer Bestand, Verzeichnis der Bestandeswerte, Eigentümerverzeichnis, Parzellenverzeichnis, Pflegevorgaben für Pflanzungsrechte und Belege Dienstbarkeiten

##### *Änderungen des Auflageprojekts:*

- Plan 100368.0-14 Projektanpassungen, 1:2000
- Plan 100368.0-16ab Terrainanpassungen zur Verbesserung der Bewirtschaftbarkeit, 1:2000

#### **Auflageort:**

Rathaus Trimmis, Sitzungszimmer Erdgeschoss

#### **Auflagedauer:**

von **Freitag, 30. August** bis **Montag, 30. September 2019**, jeweils Montag von 14.00 bis 18.00 Uhr, Dienstag bis Freitag von 14.00 bis 17.00 Uhr und zusätzlich Mittwoch von 7.30 bis 11.00 Uhr

#### **Auskünfte:**

Der ausführende Ingenieur und die Mitglieder der Meliorationskommission stehen am Freitag, 6. September 2019, von 14.00 bis 18.00 Uhr im Auflagelokal zur Auskunftserteilung zur Verfügung.

#### **Einsprachenlegitimation:**

Zur Einsprache ist berechtigt, wer von den Auflageakten berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung geltend machen kann sowie die betroffene Gemeinde und die gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, sofern und soweit ihnen auch die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht offen steht.

#### **Einsprachen:**

Einsprachen gegen die Neuzuteilung, wie z. B. gegen den Ort und die Anzahl der neu zugeweilten Parzellen, gegen den Verlauf der neuen Grenzen, gegen die Flächen- und Wertberechnung der neu zugeweilten Parzellen, gegen fehlende oder neu eingetragene Anmerkungen, Vormerkungen und Dienstbarkeiten (z. B. Wegrechte, Quellenrechte, Durchleitungen usw.), gegen die geänderte Bonitierung sowie gegen die fehlende Schätzung

der zum Abtausch kommenden Gebäude oder Waldbestockungen sind bis **spätestens Montag, 30. September 2019** (Poststempel), schriftlich und begründet an den Obmann der Schätzungskommission, Herr Sebastian Patt-Cafilisch, Dorfstrasse 50, 7027 Calfreisen, zu richten.

Einsprachen gegen die Änderungen des Auflageprojekts sind bis **spätestens Montag, 30. September 2019** (Poststempel), schriftlich und begründet an das Departement für Volkswirtschaft und Soziales, Reichsgasse 35, 7000 Chur, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche beschränkten dinglichen Rechte des alten Bestands wie Wegrechte, Quellenrechte usw. (auch jene, die heute im Grundbuch eingetragen sind) mit der Neuzuteilung im gesamten Bezugsgebiet untergehen, sofern sie nicht neu begründet werden und im Verzeichnis aufgeführt sind.

Vor der Auflage werden jeder Grundeigentümerin, jedem Grundeigentümer der Güterzettel und das Verzeichnis der Dienstbarkeiten im Zusammenhang mit der Neuzuteilung sowie eine Kopie des Publikationstexts zugestellt.

Die neuen Grenzen werden erst nach der Einsprachenerledigung im Gelände abgesteckt und vermarktet.

---

**Amt für Landwirtschaft und Geoinformation**

Daniel Buschauer